



An: Förderverein Johanneskirche
Wolfgang Launspach
Stephanstraße 46
35390 Gießen

Beitrittserklärung zum Verein zur Erhaltung der Johanneskirche Gießen e.V.

ich beantrage die Mitgliedschaft beim Verein zur
Erhaltung der Johanneskirche Gießen e.V. zum

.....
(ist kein Datum genannt, wird der Zeitpunkt des
Eingangs bei der Geschäftsstelle angenommen)
Der Satzung stimme ich zu. Eine Kopie der Original-
Vereinsatzung erhalte ich mit der Annahme der
Mitgliedschaft. Den Mitgliedsbeitrag bezahle ich
von meinem unten genannten Bankkonto durch
Sepa-Lastschrift und ermächtige den Verein, mein
Konto zu belasten. Der Mitgliedsbeitrag wird erst
nach Aufnahme durch den Vorstand fällig und
danach unmittelbar eingezogen. Die Zahlung des
Mitgliedsbeitrags erfolgt danach für das ganze Jahr
am 1. März oder folgenden Werktagen. Der Jahres-
beitrag beträgt zurzeit € 60,-. Auf Wunsch kann
auch ein höherer Jahresbeitrag genannt werden.

Meine Daten

.....
Vorname

.....
Nachname

.....
Geburtsdatum

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl Ort

.....
Telefonnummer mit Vorwahl

.....
Handynummer

.....
E-Mail-Adresse

.....
€ 60,-

.....
Jahresbeitrag (oder einen höheren Betrag hier eintragen)

.....
IBAN

.....
BIC/Swift

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers:

Satzung Förderverein „Verein zur Erhaltung der Johanneskirche Gießen“

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Förderverein trägt den Namen Verein zur Erhaltung der Johanneskirche Gießen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gießen
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V..

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige — kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Erhaltung der Johanneskirche, 35390 Gießen, Goethestraße 14,
 - die Instanthalterung des Kirchengebäudes, der dazugehörigen Gebäude, Grundstücke und Inventar.
 - Entscheidungen der betroffenen Kirchenvorstände werden vom Verein in keiner Weise beeinflusst und werden von ihm respektiert. Die Kirchenvorstände sind berechtigt Geldmittel vom Verein zu beantragen. Der Vorstand wird möglichst zeitnah über den Antrag entscheiden.
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Spenden- und Mittelaufbringung
 - Die Mittelaufbringung soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erfolgen:
 - 1) Mitgliedsbeiträge
 - 2) Einwerbung von Spenden
 - 3) Organisation von Benefizkonzerten verschiedener Art
 - 4) Organisation von Kulturveranstaltungen
 - 5) Fundraising-Aktionen
- (3) Die Existenz des Vereins ist zeitlich unbegrenzt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht begrenzt.

§3 Mittelverwendung/Vermögensbildung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und sonstigen Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes sind in angemessener Höhe zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Gründer des Vereins.
- (2) Weitere andere natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt (nur durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsadresse des Vorstands)
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen die Entscheidung der Ablehnung der Aufnahme und des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (7) Vorsitzende / Vorsitzender der Kirchenvorstände Johannes-gemeinde und Lukasgemeinde sind automatisch Mitglieder des Vereinsvorstands. Sie sind aber nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Art der Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags einzelner Mitglieder beschließen.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand (BGB) (1. und 2. Vorsitzender und Schatzmeister)

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren aktuellen Jahresbeitrag gezahlt haben. Die Einladung erfolgt in Textform, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Beschlüsse

- a) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt;
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Für Satzungsänderungen (insbesondere für Änderungen des Zwecks) ist eine 75%-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sind weniger als 50%, aber mehr als 25% oder gleich 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, hat der Vorstand ein Vetorecht. Sind weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist eine Satzungsänderung nicht möglich.

Kommt für eine beantragte Satzungsänderung eine notwendige Anzahl der Mitglieder nicht zustande ist zu einer erneuten Sitzung einzuladen. Kommt auch hier eine notwendige Anzahl der Mitglieder nicht zustande ist zu einer abschließenden Sitzung erneut zu laden. Bei dieser Versammlung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der abgegebenen und gültigen Stimmen und kann nur nach fristgerechter Ankündigung (30 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Für die Auflösung des Vereins gilt Absatz 5c sinngemäß.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins nach § 4 Abs. 1 und 2. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
- (8) Der Vorsitzende oder sein Vertreter wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit
 - f) ggf. bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

- (2) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst, oder die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtszeit ein Vorstandsmitglied nach. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Funktionen ausüben.
- (3) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschriften werden vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten oder kirchlichen Zwecken je zur Hälfte an die beiden Gemeinden – evangelische Johannesgemeinde Gießen und – evangelische Lukasgemeinde Gießen oder deren Rechtsnachfolgern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, zu übergeben.

Liquidator ist der erste Vorsitzende. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gießen, 2015-11-11

Die Satzung wurde während der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 2015-11-11 in Gießen beschlossen und von den Vereinsmitgliedern unterschrieben.

Anhang vom 22.12.2015

Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen erfolgte am 2.12.2015 (mitgeteilt am 3.12.2015) unter Nr. VR 4784.

Der Verein ist mit Bescheid vom 24.11.2015 als gemeinnützig wegen Förderung der Religion durch das Finanzamt Gießen anerkannt. Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verfolgung religiöser Satzungszwecke gegeben werden, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Am 21.12.2015 hat die Bundesbank dem Verein eine Gläubiger-Identifikationsnummer zugewiesen. Der Verein kann nun per Sepalastschrift Beiträge der Mitglieder einziehen.